

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Schweinepest
vom 16.07.2012**

Aufgrund

- §§ 2, 18 bis 30 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)
- §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612)
- §§ 14 a – d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.2.1996 (GV.NW S. 104)
- § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung vom 06.04.2005 (BGBl.S. 997)
- § 35 Satz 2, § 36, § 39 Absatz 2 Nr. 5, § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2004 (GV.NRW.S.370/SGV.NRW.2010)

- in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen -

werden von der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Veterinäramt, zum Schutz gegen die Schweinepest die folgenden Regelungen angeordnet:

§ 1

Die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 24. März 2009 wird aufgehoben.

§ 2

Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen werden die folgenden Schutzmaßnahmen für den ehemaligen gefährdeten Bezirk, das gesamte rechtsrheinische Stadtgebiet, angeordnet:

1. Von jedem im rechtsrheinischen Stadtgebiet erlegten Wildschwein sind nach unverzüglicher Kennzeichnung Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest gemäß näherer Anweisung des Umwelt- und

Verbraucherschutzamtes, Veterinäramt, zu entnehmen. Die Proben sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Veterinäramt, zuzuführen.

2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Veterinäramt, anzuzeigen und zwecks Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten.

§ 3

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

§ 4

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 16.07.2012

Henriette Reker
Beigeordnete

Hinweis

Die vollständige Allgemeinverfügung kann beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 14 E 42, 50679 Köln, eingesehen werden.

- ABI StK 2012, S. 693 -